



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Rother und Stefan Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Information der Öffentlichkeit über Strafverfahren oder strafprozessuale Maßnahmen gegen Personen des politischen Lebens

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Fall des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kiel gegen die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Frau Marit Hansen hat aufgezeigt, dass Strafverfahren gegen Personen des politischen Lebens aufgrund der Bekanntheit der Betroffenen und des damit verbundenen Medieninteresses in besonderer Weise nachhaltig in deren Persönlichkeitsrechte eingreifen können. Dies gilt umso mehr, wenn sich der Anfangsverdacht einer Straftat im Ermittlungsverfahren nicht bestätigt

Wir fragen die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.01.2009 die Öffentlichkeit von den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein durch schriftliche Pressemitteilungen, Pressekonferenzen oder gezielte Ansprache der Medien über die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen i.S. §§ 94 ff. StPO gegen Mitglieder der Landesregierung, Abgeordnete des Bundestages, Abgeordnete des Landtages, Beauftragte der Landesregierung oder des Landtages, Landesvorsitzende von politischen Parteien, kommunale Spitzenbeamtinnen und -beamte und politische

Beamten und Beamte informiert? (Bitte nach Jahren und Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)

Die Staatsanwaltschaften führen keine Statistiken über die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die o.g. Personengruppe, so dass eine belastbare Antwort nicht möglich ist. Soweit erinnerlich, sind seit in dem erfragten Zeitraum in 12 Ermittlungsverfahren die folgenden insgesamt 18 Pressemitteilungen veröffentlicht worden, welche die angefragte Personengruppe betreffen. Sämtliche dieser Fälle betreffen die Staatsanwaltschaft Kiel als die für den Sitz der Landesregierung zuständige Staatsanwaltschaft.

Jahr	Anzahl	Ermittlungsdauer und -ergebnis
2010	4	- Einleitung April 2010, Anklage Juni 2018 - In 3 Fällen sind keine Angaben möglich, da die Vorgänge bereits vernichtet sind
2013	3	- Einleitung Januar 2013, Einstellung April 2014 - Einleitung Dezember 2011, Antrag auf Strafbefehl April 2013 - Keine Angabe möglich, da die Vorgänge bereits vernichtet sind
2014	4	- Einleitung Januar 2013, Einstellung April 2014 - Einleitung August 2014, Einstellung Oktober 2016 - In 2 Fällen sind keine Angaben möglich, da die Vorgänge bereits vernichtet sind
2015	2	- Einleitung Dezember 2015, Einstellung Juni 2019 - Keine Angabe möglich, da die Vorgänge bereits vernichtet sind
2016	1	Einleitung August 2014, Einstellung Oktober 2016
2017	1	Keine Angabe möglich, da die Vorgänge bereits vernichtet sind
2019	2	- Einleitung Dezember 2015, Einstellung Juni 2019 - Einleitung August 2018, Einstellung September 2019
2020	1	Keine Angabe möglich, da die Vorgänge bereits vernichtet sind

2. Wie lange dauerten die jeweiligen Ermittlungen an und mit welchem Ergebnis wurden diese abgeschlossen? (Bitte nach Jahren und Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

3. In wie vielen Fällen wurden von den Beschuldigten Verzögerungsrügen erhoben und wie wurden diese beschieden?

Hinsichtlich der gegen Personen des politischen Lebens geführten Ermittlungsverfahren ist hier lediglich das Verfahren gegen die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Frau Marit Hansen, bekannt. Eine Bescheidung der Verzögerungsrüge ist prozessual nicht vorgesehen und erfolgte daher auch nicht.

4. Unterliegen Ermittlungen gegen den o.g. Personenkreis einem besonderen Beschleunigungsgebot? Wenn ja, durch welche Maßnahmen wird dessen Einhaltung sichergestellt?

In Ermittlungsverfahren gilt ein grundsätzliches Beschleunigungsgebot. Eine besondere Betonung erfährt dieser Grundsatz bei der Behandlung von Immunitätsangelegenheiten durch die AV des Justizministeriums vom 11. August 1995 – V 320/1044 – 136 SH – (SchlHA S. 256). Konkret sieht Ziffer 13.6 dieser AV vor, dass Anzeigesachen gegen Abgeordnete beschleunigt zu bearbeiten sind, wobei die Beachtung dieses Grundsatzes durch Maßnahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen ist. Dies erfolgt durch eine besonders enge Dienstaufsicht durch die Abteilungs- und die Behördenleitung. Daneben tritt die Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts.

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Information der Öffentlichkeit über die Einleitung von Strafverfahren oder Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen wie z.B. Durchsuchungen und Beschlagnahmen gegen den o.g. Personenkreis?

Das Informationsrecht der Presse gegenüber Behörden wie der Staatsanwaltschaft folgt aus § 4 Landespressegesetz (PresseG SH) in Ergänzung durch die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien (AV des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 20.08.2015 – II 322/1271-31 SH, zuletzt geändert mit AV des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom 18. September 2020 – II 322/1271-1).

6. Wie wird dabei von der Staatsanwaltschaft der Anspruch der betroffenen Person auf ein faires Verfahren sowie die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet?

Bei jeder Unterrichtung der Öffentlichkeit über strafprozessuale Maßnahmen erfolgt eine intensive Abwägung zwischen dem presserechtlichen Informationsanspruch und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen. Bei der Staatsanwaltschaft Kiel werden geplante Pressemitteilungen zudem seit ca. 2014 - ohne dass hierzu eine presserechtliche Verpflichtung besteht - vorab den Verteidigern der Beschuldigten zur Kenntnis gegeben und etwaige Änderungsanregungen ggf. eingearbeitet. Auch informiert die Staatsanwaltschaft Kiel im Einzelfall die Verteidiger über vorliegende Presseanfragen und die beabsichtigte Antwort.

7. In welcher Weise wird die Öffentlichkeit von der Staatsanwaltschaft über die Einstellung der gegen eine Person des o.g. Personenkreises geführten Ermittlungen unterrichtet?

Das Ob und Wie der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens richtet sich regelmäßig danach, ob und wie intensiv zuvor eine Information der Öffentlichkeit über das Ermittlungsverfahren stattgefunden hat.

8. Erfolgt eine Unterrichtung der Öffentlichkeit auch über strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen, bei denen der o.g. Personenkreis nicht als Beschuldigte oder Beschuldigter sondern als „andere Person“ i.S. § 103 StPO betroffen

oder gemäß § 161 Absatz 1 StPO auskunftspflichtig ist? Wenn ja, warum und wie werden dabei die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen von der Staatsanwaltschaft so geschützt, dass eine Gleichsetzung mit einer verdächtigen Person ausgeschlossen wird?

Grundsätzlich informiert die Staatsanwaltschaft nur über strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegen Beschuldigte. Sollte anderes im Einzelfall dennoch erforderlich sein, sind ebenfalls die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien maßgebend. Durch eine klare, verständliche Sprache, welche die vorbezeichnete AV in ihren Vorgaben ebenfalls vorsieht, kann eine Gleichsetzung mit einer verdächtigen Person nahezu ausgeschlossen werden.